



AWC Datenschutz Fragen & Antworten

78. Sitzung am 12. Dezember 2022

Frage 1: Stand der Abfrage vom Meldestatus Externer DSB

Wir hatten im Rahmen unserer 71. Sitzung vom 22.07.2020 bereits eine Frage an das BayLDA gestellt, wie externe DSB die Pflichtmeldungen im Online-Portal des BayLDA überprüfen können.

Wie weit ist die Öffnung des Meldeportal bzgl. des Zugriffs durch externe DSBs gediehen?

Frage 1: Stand der Abfrage vom Meldestatus Externer DSB

Zur Erinnerung: Rückmeldung vom 06.08.2020 des BayLDA auf Frage:

Meldung des Datenschutzbeauftragten bei der Aufsichtsbehörde
Datenschutzbeauftragte sind nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO bei der
Aufsichtsbehörde zu melden. Welche Möglichkeit gibt es für einen externen
DSB zu prüfen, ob bei einer Abbestellung oder Wechsel des DSB die
Verantwortliche Stelle den Eintrag gelöscht bzw. geändert hat?

Antwort: Unser Online-Meldeportal soll künftig so umgestaltet werden, dass
nicht nur der Verantwortliche, sondern auch der jeweilige (externe)
Datenschutzbeauftragte einen eigenen Account mit Zugangsdaten erhält und
die ihn betreffenden Einträge einsehen kann.

Frage 2: Sprache des Verzeichnisses

Erfüllen Unternehmen ihre Rechenschaftspflicht in ausreichender Weise, wenn sie das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf Englisch führen?

Gerade bei konzernweit einheitlichen Verfahren ist es im Vergleich zur Übersetzung in alle relevanten Sprachen weitaus einfacher, diese einmal auf Englisch zu erfassen und dann per Knopfdruck in die Verzeichnisse der Konzerngesellschaften zu überführen.

Wie geht das BayLDA damit in der Praxis um? Gibt es eine europaweit einheitliche behördliche Praxis?

Frage 3: Homepage - DS-konforme Einb

Wie schaut die rechtskonforme Einb
(für Anfahrt zum Firmensitz) aus?

Muss auf der Homepage schon ein

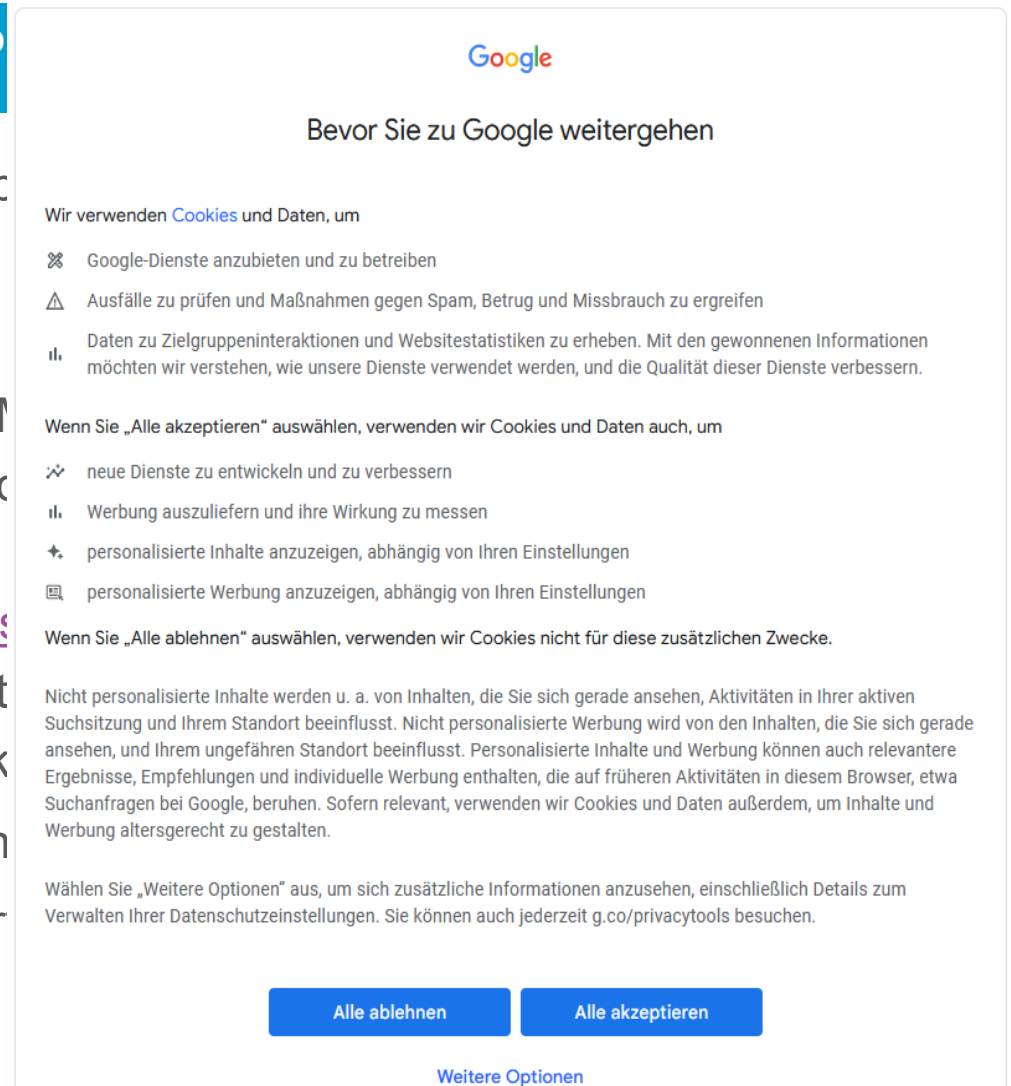
Wir verwenden Karten von Google M
informieren, wo ein Ereignis stattfind
sich über die Datenschutzrichtlinien

(<http://www.google.de/intl/de/policies>

Diese Einstellung kann jederzeit mit
Datenschutzerklärung durch Anklick

oder reicht die Zustimmung, die von

Wie verhält es sich bei anderen Kar



The screenshot shows a Google cookie consent banner. At the top is the Google logo. Below it, the text reads "Bevor Sie zu Google weitergehen". There are three main sections of text, each followed by a list of items:

- Wir verwenden Cookies und Daten, um**
 - ☒ Google-Dienste anzubieten und zu betreiben
 - ⚠ Ausfälle zu prüfen und Maßnahmen gegen Spam, Betrug und Missbrauch zu ergreifen
 - ⓘ Daten zu Zielgruppeninteraktionen und Websitestatistiken zu erheben. Mit den gewonnenen Informationen möchten wir verstehen, wie unsere Dienste verwendet werden, und die Qualität dieser Dienste verbessern.
- Wenn Sie „Alle akzeptieren“ auswählen, verwenden wir Cookies und Daten auch, um**
 - ☒ neue Dienste zu entwickeln und zu verbessern
 - ⓘ Werbung auszuliefern und ihre Wirkung zu messen
 - ✦ personalisierte Inhalte anzuzeigen, abhängig von Ihren Einstellungen
 - 📄 personalisierte Werbung anzuzeigen, abhängig von Ihren Einstellungen
- Wenn Sie „Alle ablehnen“ auswählen, verwenden wir Cookies nicht für diese zusätzlichen Zwecke.**

Below these sections is a paragraph of explanatory text: "Nicht personalisierte Inhalte werden u. a. von Inhalten, die Sie sich gerade ansehen, Aktivitäten in Ihrer aktiven Suchsitzung und Ihrem Standort beeinflusst. Nicht personalisierte Werbung wird von den Inhalten, die Sie sich gerade ansehen, und Ihrem ungefähren Standort beeinflusst. Personalisierte Inhalte und Werbung können auch relevantere Ergebnisse, Empfehlungen und individuelle Werbung enthalten, die auf früheren Aktivitäten in diesem Browser, etwa Suchanfragen bei Google, beruhen. Sofern relevant, verwenden wir Cookies und Daten außerdem, um Inhalte und Werbung altersgerecht zu gestalten."

At the bottom, there is a paragraph: "Wählen Sie „Weitere Optionen“ aus, um sich zusätzliche Informationen anzusehen, einschließlich Details zum Verwalten Ihrer Datenschutzeinstellungen. Sie können auch jederzeit [g.co/privacytools](https://www.google.com/privacytools) besuchen."

At the very bottom are two buttons: "Alle ablehnen" and "Alle akzeptieren". Below the buttons is a link: "Weitere Optionen".

Frage 4: Unterauftragnehmer außerhalb der EU

Verantwortlicher und Verarbeiter haben beiden ihren Sitz in der EU. Der Verarbeiter bedient sich Unterauftragnehmern außerhalb der EU und in einem Land ohne angemessenen Datenschutz.

Nach unserem Verständnis muss gem. Art. 46 (2) c DSGVO und auch gem. dem Wortlaut der EU-Standardvertragsklauseln, nachdem der Verarbeiter der „Datenexporteur“ ist, der Verarbeiter mit seinen Unterauftragnehmern

- a) ein Transfer Risk Assessment für das unsichere Drittland durchführen,
- b) mit diesem die EU-Standardvertragsklauseln abschließen.

Da der Verantwortliche die personenbezogenen Daten an einen Verarbeiter innerhalb der EU übermittelt, muss er mit diesem weder

- a) ein Transfer Risk Assessment durchführen noch b) mit diesem EU-Standardvertragsklauseln abschließen.

Frage 5: Transfer Risk Assessment II? (Nachläufer)

Finden auf den Datentransfer innerhalb einer Unternehmensgruppe die Binding Corporate Rules Anwendung, dann wird derzeit kein Transfer Risk Assessment verlangt.

Wie verhält es sich, wenn der Datentransfer innerhalb einer Unternehmensgruppe auf den EU-Standardvertragsklauseln basiert:
Ist dann ein Transfer Risk Assessment erforderlich?

Wenn ja, muss das TRA für jeden Anwendungsfall neu durchgeführt werden (z.B. pro Applikation) oder kann das TRA für jedes Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe, das sich außerhalb der EU befindet, durchgeführt werden, unabhängig davon, welche Applikationen dabei verwendet werden?